

wird die wirkliche Unschuld des Angeschuldigten durch die Anwesenenden bekannt. Unlängst noch gab sich die Theilnahme an einem solchen Urtheilsspruche bei den französischen Assisen kund, indem ein alter Militair nach Anerkennung seiner Unschuld, sowohl von dem Präsidenten der Assisen, als auch von mehreren Anwesenden, thätige Beihülfe als Entschädigung empfing. Daß es aber solchen Angeschuldigten bei der Deffentlichkeit, welche Mündlichkeit involvirt, weit leichter werden muß, ihre Unschuld ans Licht zu bringen, als solches bei dem schriftlichen Verfahren gelingen möchte, ist schon mehrfach dargethan worden. Uebrigens wird durch die jetzt übliche Vernehmung durch eine Art Deffentlichkeit veranlaßt, die jedoch in ihrem Ursprunge und in ihren Folgen verkehrt ist. Wenn man zufällig in einem Gerichtlocal ist, erfährt man, dieser oder jener sei in Untersuchung gekommen; später hört man vielleicht auch, daß er freigesprochen sei. Der Leumund ist aber wohl in der Zwischenzeit geschäftig gewesen, Vermuthungen zur Wahrscheinlichkeit zu erheben, und da die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung wohl aus einer oder der andern Rücksicht unterbleibt, so bleibt auch die Brandmarkung. Wenden wir nun den Blick auf die zweite Kategorie, so werden wir leicht sehen, daß ein gefallener, jedoch noch nicht in den tiefsten Abgrund gesunkener Mensch die Reue, deren er sich bewußt zu werden anfängt, zu empfinden und den Vorsatz zur Besserung zu befestigen weit eher Veranlassung finden wird, wenn in Gegenwart des versammelten Volkes auf eine würdevolle Weise die Erforschung der Wahrheit und die Bekanntmachung des Urtheilsspruchs erfolgt. Es wird ihm klar werden, daß seine sämtlichen Mitmenschen verletzt sind durch die unrechtmäßige Handlung, deren er sich, wenn auch unmittelbar nur gegen Einzelne unter ihnen, schuldig gemacht hat. Er wird auch durch die allgemeine Theilnahme an seiner That, an seinem Schicksale erkennen, daß seine innige Reue, seine wahrhafte Besserung gleiche Theilnahme erwecken muß, und daß nicht alle Menschen sich von ihm wegwenden werden, sobald er auf den richtigen Weg zurückgekehrt sein wird. Eine solche Wirkung kann aber unmöglich erfolgen, wenn nach jetziger Sitte der Angeschuldigte oft nur nebenbei ein Verhör zu bestehen hat, und wohl auch ebenso Kenntniß vom Urtheilsspruch erlangt. Diese Formen des Verfahrens sind keineswegs geeignet, um ihm einen richtigen Begriff von der Strafwürdigkeit seiner That beizubringen, ohne welchen an Besserung nicht zu denken ist. Der wirklich verstockte Verbrecher, dessen Gemüth für keinen Eindruck mehr empfänglich ist, wird das Geständniß seiner Schuld ebenso wenig in dem gewöhnlichen Gerichtlocal bei alleiniger Anwesenheit seiner Richter ablegen, als in einem größern Saale in Gegenwart der Richter und Zeugen und eines Theils des Volks. In diesem Falle ist nur zu bedauern, daß ein solcher Mensch so tief gesunken ist, daß er der Reue und Besserung nicht mehr fähig ist, was aber unmöglich dem mit Mündlichkeit und Deffentlichkeit verbundenen Verfahren beizumessen ist. Anlangend die Einführung eines solchen Verfahrens, so vermag ich um so weniger, große Schwierigkeit dabei zu erblicken, als ich selbst Zeuge war, in wie kurzer Zeit dasselbe während der französischen Herrschaft im Königreich Westphalen bewirkt wurde. Wegen des Staatsanwalts will ich mir

die einzige Bemerkung erlauben, daß ein solcher um deswillen wünschenswerth erscheinen muß, weil es leicht begreiflich ist, daß ein Richter in dreifacher Eigenschaft wohl kaum mit Erfolg bei einer und derselben Sache fungiren kann, wie das doch jetzt geschieht. Das sind einige der vorzüglichsten Gründe, die mich zu der innigen und unerschütterlichen Ueberzeugung geführt haben, daß ich mein Gewissen verlegen würde, wenn ich abweichend vom Gutachten der Deputation stimmen wollte. Höchst erfreulich ist es mir zugleich, versichern zu können, daß nicht nur der größte Theil meiner geliebten Mitbürger, sondern namentlich die Mitglieder des Standes, dem ich angehöre, fast ohne Ausnahme, wie sie bei jeder vorgekommenen Gelegenheit kund zu geben nicht unterlassen haben, eine solche Abstimmung billigen und sich der freudigen Hoffnung hingeben, dieselbe werde einer großen Majorität angehören. Wenngleich Alle, welche sich mit mir um das Panier der Deffentlichkeit und Mündlichkeit sammeln, schmerzlich bedauern, daß die hohe Staatsregierung die Ueberzeugung festhält, es fromme dem Sachsenvolke nicht ein Institut, welches von ihm und fast ganz Deutschland als das sicherste Mittel zu Entwicklung des constitutionellen Systems und zu Begründung der öffentlichen Freiheit anerkannt und mit heißer Sehnsucht begehrt wird, es habe dasselbe kein Recht, dieses ersehnte Institut zu verlangen, so halten dennoch auch Sie fest an der Hoffnung, daß die gute Sache, die Sie vertheidigen, doch endlich den Sieg erringen werde, und gewiß wird diese Hoffnung von der großen Mehrzahl der in den untern und obern Räumen dieses Saales Anwesenden getheilt. Ich selbst gebe mich derselben um so versichtlicher hin, als ich in unserer gegenwärtigen Verhandlung den Abglanz jenes kostbaren Edelsteins erblicke, nach dessen Besitz wir streben, um mit ihm als einer ächten Zierde unsere Constitution zu schmücken. Unser Saal ist der Gerichtshof, vor welchem der angeschuldigte Anklageproceß mit Mündlichkeit, Deffentlichkeit und Staatsanwaltschaft erschienen. Die Anklageacte haben wir vernommen und werden die Erläuterung dazu noch vernehmen. Die berufenen Zeugen legten Zeugniß ab für und wider den Angeschuldigten. Nun, meine Herren, richten Sie, richten Sie recht, über Ihren Spruch richtet in höchster Instanz ein mächtiger, unbestechlicher Richter: die Geschichte.

Abg. Brockhaus: Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, nicht um eine lange Rede zu halten über einen Gegenstand, der seit einer Woche in diesem Saale mit so viel Geist, so viel Kenntniß und besonders auch so viel Besinnung besprochen worden ist, sondern ich wünschte, Gelegenheit zu haben, meine Abstimmung zu motiviren und darzuthun, daß ich über diese hochwichtige Frage mit Bewußtsein abstimme. Um so mehr fühle ich mich veranlaßt, einige Worte für Deffentlichkeit und Mündlichkeit zu sprechen, damit auch in der zweiten Kammer aus Leipzig eine Stimme dafür ertöne, nachdem in der ersten Kammer von einigen beredten Rednern dafür gesprochen worden ist. Sie werden mir die Anmaßung nicht zutrauen, daß ich als Laie die der Wissenschaft und der Praxis der Jurisprudenz angehörigen Gründe für Deffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageproceß hier